Bebauungsplan "Sondergebiet Feuerwehr"

- B e g r ü n d u n g -

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 29.o9.198o beschlossen, für die Grundstücke eines neu zu bauenden Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache sowie einer Streuguthalle einen Bebauungsplan gemäß den §§ 1,2,2a,8-1o BBauG mit den Mindestfestsetzungen des § 3o BBauG aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Sondergebiet Feuerwehr".

Räumlicher Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich ist im Aufstellungsbeschluß beschrieben und im Bebauungsplan gekennzeichnet. Er umfaßt die Flurstücke 415, 416 und 417 der Flur 44, die Flurstücke 2oo, 2o1 und 2o2 der Flur 48 sowie die Flurstücke 2, 3, 4 und 5 der Flur 51, Gemarkung Altenberge. Das Gebiet liegt im Westen des Ortskerns und weist eine Gesamtfläche von o,99 ha auf.

Planungsanlaß

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt, im Bereich des Flurstücks 415 der Flur 44, des Flurstücks 2oo und 2o2 der Flur 48 sowie des Flurstücks 5 der Flur 51 den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache. Auf den Flurstücken 2, 3, 4 und 5 der Flur 51 will der Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine Streuguthalle errichten.

Städtebauliche Begründung

Die Ausweisung des Bebauungsplanes als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO wie auch die Beschränkung nach § 1 (7) und (9) BauNVO - es werden nur das Feuerwehrgerätehaus mit Rettungswache und die Streuguthalle als bauliche Anlagen zugelassen - erfolgen aus besonderen städtebaulichen Gründen, die sich infolge der gegebenen Ortslage sowie aus verkehrstechnischen Gründen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des gewählten Standortes der o.a. baulichen Anlagen ergeben.

Geplante Nutzung

Der Bebauungsplan kennzeichnet die Fläche eines Geltungsbereiches als Sondergebiet Feuerwehr und Sondergebiet Streuguthalle gemäß § 9 Abs. 1 (1) BBauG und § 1 (2) sowie § 11 BauNVO.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenberge weist diese Fläche derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes - Nutzung als Sonderbaufläche - hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 29.9.198o ebenfalls beschlossen.

Erschließung

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt von der südlich verlaufenden Landstraße L 579 aus durch die bereits vorhandene Zuwegung im Bereich der Flurstücke 415, 416 und 417 der Flur 44 sowie des Flurstückes Nr. 2oo der Flur 48. Die Stromversorgung des Plangebietes wird durch die VEW sichergestellt. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Gelsenwasser AG. Die Entsorgung hinsichtlich des Abwassers -Schmutz- und Regenwasser- wird durch die Anbindung des Bebauungsplangebietes an die vorhandene Trennkanalisation des Gewerbegebietes Altenberge-West sichergestellt.

Immissionsschutz

Die Immissionseinwirkungen auf die geplante Bebauung, hervorgerufen durch die Landstraße L 579, sind unerheblich.

Bodenordnung

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich im Besitz der Gemeinde Altenberge sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Kosten

Die Kosten für den Bau einer Erschließungsstraße entfallen, da eine Zuwegung bereits vorhanden ist.

Altenberge, den 1o.2.1981

Aufgestellt:

Gemeinde Altenberge

Die vorstehende Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Feuerwehr" laut Ratsbeschluß vom 9.2.1981 gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.o6.196o (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.o8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 18.2. bis zum 18.3.1981 öffentlich ausgelegen.

44o1 Altenberge, den 24.3.1981

GEMEINDE ALTENBERGE

Gemeindedirektor

Diese Begründung ist vom Rat der Gemeinde Altenberge am 23.3. 1981 beschlossen worden.

44o1 Altenberge, den 24.3.1981

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer